

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage  
– Waagegebührenordnung – vom 20.06.2001 in der Fassung vom 26.11.2003**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578, ber. S. 720) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 20. Juni 2001 in der Fassung vom 26.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Waagen werden Benutzungsgebühren (Waagegebühren) nach folgenden Bestimmungen erhoben:

**§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Gemeindewaage in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührensätze**

Die Gebühren betragen für das Wiegen von Groß- und Kleinvieh je 1,50 €

**§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Waage.
- (2) Die Gebühren sind mit Abschluss der Wiegung zur Zahlung fällig und an den Waagmeister zu entrichten. Die Wiegurkunde (Wiegeschein) darf erst nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage 01.01.2002 in Kraft\*.
- (2) Gleichzeitig tritt die Waagegebührenordnung vom 20.06.1984 inklusive aller Änderungen außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Simmersfeld, den 20.06.2001  
gez. Gerhard Feeß, Bürgermeister

\*Verfahrensnachweise:

Die 1. Änderungssatzung vom 26.11.2003 trat am 01.01.2004 in Kraft. Geändert wurde § 3.